
SCHIEDSRICHTERORDNUNG des Wiener Basketball Verbandes (SO/WBV)

Änderungen beschlossen in der a.o. Hauptversammlung vom 09. Juni 2010

Anmerkung: Die Schiedsrichterordnung des Wiener Basketball Verbandes (SO/WBV) ist für alle beim Wiener Basketball Verband gemeldeten Personen rechtsverbindlich und stellt lediglich eine Ergänzung der SO/ÖBV für den Bereich des Wiener Basketball Verbandes dar. Sie kann nur vom Vorstand des Wiener Basketball Verbandes geändert oder aufgehoben werden.

I. Allgemeines

Grundlage der Schiedsrichtertätigkeit

§ 1. siehe § 1 SO/ÖBV

Unanfechtbarkeit von Entscheidungen

§ 2. siehe § 2 SO/ÖBV

II. Organisation des Schiedsrichterwesens

Organisation des Schiedsrichterreferates

§ 3. (1) Das Schiedsrichterreferat kann in einen Besetzungs-, einen Prüfungs- und einen Überprüfungsausschuss gegliedert sein.

(2) Die Ausschüsse unterstehen dem Schiedsrichterreferenten. Ihre Mitglieder werden über seinen Vorschlag vom Vorstand bestellt.

(3) Dem Schiedsrichterreferat steht der Schiedsrichterreferent vor. Dieser hat Stimm- und Sitzrecht im Vorstand des Wiener Basketball Verbandes.

Anmerkung: vgl. auch § 6 SO/ÖBV

Besetzungsausschuss

§ 4. (1) siehe § 7 SO/ÖBV

(2) Dem Umbesetzungsreferenten obliegt die Entgegennahme von Schiedsrichterabsagen und die Ansetzung von geeigneten Ersatzschiedsrichtern. Die Umbesetzungen müssen von ihm in nachvollziehbarer Form schriftlich dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen haben insbesondere zu enthalten: Name des Absagenden, Datum und ungefähre Zeit der Absage, Grund der Absage, Name des Ersatzschiedsrichters. Dem Schiedsrichterreferenten ist monatlich ein Bericht über die Absagen und Umbesetzungen vorzulegen.

Prüfungsausschuss

§ 5. siehe § 8 SO/ÖBV

Überprüfungsausschuss

§ 6. siehe § 9 SO/ÖBV

Freundschaftsspiele von Mannschaften verschiedener Landesverbände

§ 7. siehe § 10 SO/ÖBV

Rechte der WBV-Schiedsrichter

§ 8. (1) Zur Leitung von Wettspielen, die in die Zuständigkeit des Wiener Basketball Verbandes fallen dürfen nur Personen herangezogen werden, die gemäß den folgenden Bestimmungen zu Schiedsrichtern ernannt und in die offizielle Schiedsrichterliste des Wiener Basketball Verbandes eingetragen sind.

(2) Mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes kann der Schiedsrichterreferent zu Wettspielen des Wiener Basketball Verbandes auch verbandsfremde Schiedsrichter ansetzen.

(3) Ein beim Wiener Basketball Verbande gemeldeter Schiedsrichter bedarf zur Leitung von Wettspielen bei einem anderen Landesverband der schriftlichen Zustimmung des Schiedsrichterreferenten.

Schiedsrichterliste, Anmeldung als Schiedsrichter

§ 9. (1) Der Schiedsrichterreferent hat vor Beginn des Meisterschaftsjahres eine Liste aller Wiener Schiedsrichter an den Österreichischen Basketballverband zu übermitteln (Zu-, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Verein).

(2) Alle in der offiziellen Schiedsrichterliste des Wiener Basketball Verbandes verzeichneten Schiedsrichter haben spätestens bis zu dem vom Schiedsrichterreferenten jährlich festgelegten Termin in der Schiedsrichterjahresanmeldung bekannt zugeben:

- a) Termine (Tage), an denen eine Ansetzung nicht möglich sind,
- b) Verein und/oder Mannschaft, bei dem er als Spieler, gemeldeter Trainer/Coach oder zeichnungsberechtigter Vereinsvertreter tätig ist.
- c) Verein, für den er gemäß SO/WBV in der darauf folgenden Saison tätig sein wird.
- d) Andere Landesverbände in denen sie als Schiedsrichter tätig sind und die Präferenz in welchem Landesverband sie hauptsächlich tätig sein wollen. Es gilt § 8 Abs. 3.

(3) Wer die Meldefrist nach Setzung einer Nachfrist versäumt, wird nach einmaliger Verwarnung wegen Verstoßes gegen die Verbandsbestimmungen gemäß DO/ÖBV bestraft und in die nächst niedrige Leistungsklasse zurückgereiht. Handelt es sich dabei um einen Schiedsrichter der 3. Leistungsklasse, so wird ihm die Qualifikation als Schiedsrichter aberkannt. Zur neuerlichen Erlangen der Schiedsrichterqualifikation hat er die praktische und theoretische Prüfung, falls § 19 Abs. 2 lit. b zum Tragen kommt, abzulegen. Trifft § 19 Abs. 2 lit. b nicht zu, so ist auch der Schiedsrichterkurs zu wiederholen.

Anmerkung: vgl. auch § 11 SO/ÖBV

Landesschiedsrichter, Mini-Schiedsrichter

§ 10. (1) siehe § 15 SO/ÖBV (Landesschiedsrichter)

(2) Über Antrag des Schiedsrichterreferenten können besonders geeignete Personen, die sich zur Leitung von Wettspielen zur Verfügung stellen vom Erfordernis der Absolvierung eines Schiedsrichterkurses befreit werden

(3) Zur Leitung von Spielen der Mini-Meisterschaften können Mini-Schiedsrichter herangezogen werden.

Anmerkung: vgl. auch § 15 SO/ÖBV

Beurlaubung

§ 11. (1) siehe § 16 SO/ÖBV.

(2) Eine Beurlaubung eines Schiedsrichters ist nur möglich, wenn die Mindestanzahl der zur Erhaltung der Klassenzugehörigkeit notwendigen Spiele je Wettspielsaison erreicht wird. Widrigenfalls tritt der Verlust der Klassenzugehörigkeit ein.

(3) Für FIBA-, und Bundesligaschiedsrichter gelten die Bestimmungen der SO/ÖBV.

(4) Bei Vorliegen von außerordentlichen Umständen können die Bestimmungen des Abs. 2 und 3 vom Schiedsrichterreferenten im Einzelfall ein Jahr lang ausgesetzt werden.

Anmerkung: vgl. auch § 16 SO/ÖBV

Zurückversetzung und Enthebung

§ 12. siehe § 17 SO/ÖBV

Schiedsrichterausweis

§ 13. siehe § 18 SO/ÖBV

Schiedsrichterabzeichen

§ 14. siehe § 19 SO/ÖBV

Entschädigung

§ 15. (1) siehe § 20 Abs. 1 und 2 SO/ÖBV

(2) Schiedsrichter, die ein Wettspiel alleine leiten haben Anspruch auf eine Entschädigung gem. GebO/WBV.

Anmerkung: vgl. auch § 20 SO/ÖBV

Ansetzung

§ 16. (1) Siehe § 21 Abs. 1 bis 3 SO/ÖBV

(2) Die Schiedsrichteransetzung erfolgt auf der Homepage des WBV und per Email, jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die Ansetzung auf der Homepage zu überprüfen.

Anmerkung: vgl. auch § 21 SO/ÖBV

Verhinderung

§ 17. (1) Siehe § 22 Abs. 1 und 2 SO/ÖBV

(2) Wettspiele, zu denen ein Schiedsrichter angesetzt wurde sind gebührenfrei unter Angabe des Grundes der Verhinderung bis 72 Stunden vor dem Termin abzusagen.

(3) Zuwiderhandeln wird gem. GebO/WBV geahndet.

Anmerkung: Vgl. auch § 22 SO/ÖBV

Leitung nicht vom Verband veranstalteter Spiele

§ 18. siehe § 23 SO/ÖBV

Prüfung

§ 19. (1) Die Prüfung ist entweder unmittelbar im Anschluss an einen Schiedsrichterlehrgang oder aufgrund einer besonderen Ausschreibung durchzuführen.

(2) Zur Schiedsrichterprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die

a) einen Schiedsrichterkurs, dessen Abschluss nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, besucht haben, oder

b) gemäß § 10 Abs. 2 vom Besuch eines Schiedsrichterkurses befreit sind.

(3) Die Prüfung hält der Schiedsrichterreferent selbst ab, oder der Prüfungsausschuss.

(4) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil:

a) die theoretische Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und umfasst die Gebiete „Regelkunde“.

b) die praktische Prüfung besteht in der Leitung einer bestimmten vom Schiedsrichterreferenten festgelegten Anzahl von Wettspielen.

(5) Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll hat zu beinhalten:

a) Datum und Ort der Prüfung

b) Namen des Kandidaten

c) Namen des Prüfers und des Vorsitzenden

d) allenfalls den nächstmöglichen Wiederholungstermin bei nicht bestandener Prüfung und die Angabe, welcher Teil zu wiederholen ist.

e) Die Unterschrift des Prüfers und des Vorsitzenden.

(6) Die Prüfung ist wie folgt getrennt nach Theorie und Praxis zu beurteilen:

a) nicht bestanden

b) genügend

c) befriedigend

d) gut

e) sehr gut

(7) Über das Ergebnis der Prüfung kann über Verlangen des Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt werden.

(8) Wird die Prüfung als „Nicht bestanden“ bewertet, so ist dem Kandidaten ein Wiederholungstermin zu nennen, der mindestens ein Monat später ist.

(9) Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb einer Wettspielsaison nur einmal wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist der nächstmögliche Wiederholungstermin nach Verstreichen einer Frist von 1 Jahr.

Klasseneinteilung, Auf- und Abstieg

§ 20. (1) Die Schiedsrichter werden in drei Leistungsklassen eingeteilt. In die dritte Leistungsklasse werden alle Kandidaten aufgenommen, die Schiedsrichterprüfung für Kandidaten in Theorie und Praxis mit mindestens „genügend“ bestanden haben.

(2) Die Notengebung im Theorieteil erfolgt nach dem Prozentsatz der richtigen Antworten:

- a) genügend: mindestens 60%
- b) befriedigend: mindestens 70%
- c) gut: mindestens 80%
- d) sehr gut: mindestens 90%

(3) Der Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse setzt voraus:

a) für die 2. Leistungsklasse die Leitung von mind. 50 Spielen als Schiedsrichter der 3. Leistungsklasse und mindestens einjähriger ununterbrochener Tätigkeit als Schiedsrichter, sowie eine mit mindestens „befriedigend“ abgeschlossene Prüfung in Theorie und Praxis bei Leitung von zumindest 2 Wettspielen.

b) Für die 1. Leistungsklasse die Leitung von mind. 40 Spielen als Schiedsrichter der 2. Leistungsklasse und mindestens zweijähriger ununterbrochener Tätigkeit als Schiedsrichter, sowie eine mit mindestens „gut“ abgeschlossene Prüfung in Theorie und Praxis bei Leitung von zumindest 2 Wettspielen.

(4) Jeder Schiedsrichter hat das Recht auf Überprüfung seiner Leistungen, wenn der die zum Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse erforderlichen Kriterien erfüllt hat.

(5) Jeder Schiedsrichter des Wiener Basketball Verbandes, mit Ausnahme der FIBA- und Bundesligaschiedsrichter, hat einmal pro Wettspielsaison eine theoretische Überprüfung gemäß dem seiner Leistungsklasse entsprechenden Kriterien positiv zu absolvieren. Auch eine praktische Prüfung kann vom Schiedsrichterreferenten angesetzt werden.

(6) Jeder WBV-Schiedsrichter, mit Ausnahme der FIBA- und Bundesligaschiedsrichter, hat einmal pro Wettspielsaison eine vom Wiener Basketball Verband veranstaltete Fortbildungsveranstaltung zu absolvieren.

(7) Ein Wiederaufstieg nach erfolgter Rückversetzung ist frühestens nach Verstreichen einer Frist von 6 Monaten ab Zeitpunkt der Rückversetzung möglich.

Zulassung zur ÖBV-Prüfung

§ 21. Strebt ein Schiedsrichter die Zulassung zur ÖBV-Prüfung an, so hat er mindestens drei Jahre ununterbrochen als Schiedsrichter tätig zu sein. Er hat mindestens 30 Spiele als Schiedsrichter der 1. Leistungsklasse zu leiten, mindestens 1 Jahr als Schiedsrichter der 1. Leistungsklasse tätig zu sein und eine Prüfung zu absolvieren, die in Theorie mit mindestens „sehr gut“ und Praxis mit mindestens „gut“ abzuschließen ist.

Mindestverpflichtung

§ 22. Jeder Landesschiedsrichter, mit Ausnahme der FIBA- und Bundesligaschiedsrichter, ist verpflichtet, je Wettspielsaison mindestens 20 Wettspiele zu leiten, um die Klassenzugehörigkeit zu erhalten. Bei Nichterreichen der geforderten Anzahl verlieren die Schiedsrichter die Klassenzugehörigkeit und steigen in die nächst niedrigere Klasse ab.

Pflichtschiedsrichterregelung

§ 23. (1) Jeder im Wiener Basketball Verband gemeldete Verein ist verpflichtet, pro Erwachsenenmannschaft, die an einem Bewerb des Wiener Basketball Verbandes oder des Österreichischen Basketballverbandes (Bundesliga) teilnimmt, mindestens einen aktiven Schiedsrichter (auch Mini-Schiedsrichter) des Wiener Basketball Verbandes zu stellen, von denen jeder 40 Wettspiele zu leiten hat.

(2) Für FIBA- und Bundesligaschiedsrichter werden von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 Spiele der Bundesliga und/oder der ÖMS insofern angerechnet, als 20 Wettspiele des Wiener Basketball Verbandes geleitet werden müssen.

(3) Ein Landesschiedsrichter kann nur Pflichtschiedsrichter für eine einzige Erwachsenenmannschaft sein.

(4) Die Verpflichtung gem. Abs. 1 können auch mehrere Schiedsrichter erfüllen, wobei Abs. 3 unberührt bleibt.

(5) Pro Wettspielsaison kann jeder Schiedsrichter nur für 1 (einen) Verein tätig sein. Dies ist jener Verein, bei dem er als Spieler zu Saisonbeginn gemeldet, oder während der Saison beigetreten ist. Will er jedoch für einen anderen Verein als Pflichtschiedsrichter tätig sein, so benötigt er das schriftliche Einverständnis seines Vereines und einen Nachweis, dass er beim anderen Verein entweder als gemeldeter Trainer/Coach, oder als zeichnungsberechtigter Funktionär tätig ist.

(6) Schiedsrichter, die keinem Verein angehören oder erst nach Meisterschaftsbeginn einem Verein beitreten, können nicht Pflichtschiedsrichter sein. Es sei denn, sie erreichen die Pflichtanzahl ab Vereinsbeitritt.

(7) Ist ein Verein nicht in der Lage die geforderte Anzahl von Pflichtschiedsrichtern zu stellen, so hat er pro fehlenden Schiedsrichter ein Pönale (Schiedsrichterpönale) gem. GebO/WBV zu leisten.

(8) Bei Nichterreichung der erforderlichen Anzahl von Wettspielen (Abs. 1) ist bei Leitung von bis zu 50 % der erforderlichen Anzahl das volle Pönale, ab 50 % nur mehr das aliquote Pönale zu entrichten.

(9) Die Vereinbarung, Gewährung oder Annahme finanzieller Vorteile im Zusammenhang mit der Pflichtschiedsrichterregelung ist untersagt.

III. Aufgaben der Schiedsrichter

Beginn der Tätigkeit

§ 24. siehe § 24 SO/ÖBV

Kontrolle der Spielanlage

§ 25. siehe § 25 SO/ÖBV

Spieler- und Lizenzkontrolle

§ 26. (1) siehe § 26 Abs. 1 und 2 SO/ÖBV

(2) Die Namen der anwesenden Spieler und des Trainers sind auf dem Spielbericht abzuzeichnen.

(3) Die Trainer müssen sich vor dem Spiel durch eine gültige Trainerlizenz ausweisen. Wird keine Lizenz vorgelegt, oder entspricht sie nicht der Bestimmung, so ist dies auf dem Beiblatt zum Spielbericht zu vermerken.

Anmerkung: Vgl. auch § 26 SO/ÖBV

Tischorgane

§ 27. siehe § 27 SO/ÖBV

Auszeiten, Spielergebnis

§ 28. siehe § 28 SO/ÖBV

Kontrolle des Spielberichtes

§ 29. siehe § 29 SO/ÖBV

Vermerke auf dem Spielbericht

§ 30. siehe § 30 SO/ÖBV

Ersatzschiedsrichter

§ 31. siehe § 31 SO/ÖBV

Ausfall eines Schiedsrichters

§ 32. siehe § 32 SO/ÖBV

Entscheidungsrecht des ersten Schiedsrichters

§ 33. siehe § 33 SO/ÖBV

Unvereinbarkeit mit anderen Tätigkeiten

§ 34. siehe § 34 SO/ÖBV

Ausschluss eines Spielers

§ 35. Wird ein Spieler bei wiederholtem „unsportlichen Foul“ - falls beim vorangegangene „unsportlichen Foul“ eine Verwarnung ausgesprochen wurde - ausgeschlossen, so kann dieser Ausschluss auf Restspielzeit ohne nachfolgende Anzeige erfolgen. In allen anderen Fällen jedoch ist binnen 48 Stunden nach dem Wettbewerb eine schriftliche Anzeige an den zuständigen Rechtsreferenten unter Beifügung der Spielerlizenz zu erstatten.

Verbot selbständiger Werbung

§ 36. Einem Schiedsrichter ist es untersagt, seine Tätigkeit ohne Zustimmung des WBV-Schiedsrichterreferenten werblich zu nutzen.

IV. Schlussbestimmungen**Verstöße**

§ 37. Verstöße der Schiedsrichter gegen die gültigen FIBA-Regeln, die WO/WBV, WO/ÖBV, diese SO/WBV oder aufgrund besonderer Anordnungen des Vorstandes des Wiener Basketball Verbandes obliegenden Verpflichtungen sind, sofern sie nicht nach der DO/ÖBV zu verfolgen und zu bestrafen sind, vom Schiedsrichterreferenten mit einer Rüge, oder einer Geldstrafe in Höhe von ATS 40,- bis zur dreifachen Gebühr gemäß seiner Leistungsklasse zu ahnden.

Inkrafttreten

§ 38. (1) Diese Schiedsrichterordnung wurde in der Vorstandssitzung vom 23. August 2000 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

(2) Diese SO/WBV ersetzt die SO/WBV vom 29. Juli 1996 samt allen nachfolgenden Änderungen.